

Amt für Verkehr 660.24, 23.10.2017, 2983

Beschluss aus der Sitzung der Bezirksvertretung Mitte am 05.10.2017 zu Punkt 5.1 - Parkplätze im Bereich Hörgeschädigtenzentrum (HGZ) / Umweltzentrum

Beschluss:

Die Verwaltung wird um Prüfung gebeten, ob im direkten Umfeld des Hörgeschädigtenzentrums (HGZ) Parkplätze für Menschen mit Hörbehinderung ausgewiesen werden können. Um eine Vorstellung der Prüfergebnisse, die mit den Nutzern des Umweltzentrums und den Anwohnern abgestimmt werden sollten, wird gebeten. Eine Kostendarstellung ist beizubringen.

Das Amt für Verkehr teilt mit:

Gemäß dem Grundsatz der Verkehrsfreiheit ist jeder Verkehrsteilnehmer zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen. Infolgedessen darf der Staat dem individuellen Verkehrszweck nicht zum Gegenstand von Beschränkungen machen. Einen Anspruch, dass Anlieger Parkplätze im öffentlichen Straßenraum vorfinden müssen, gibt es ebenso wenig, wie einen öffentlich-rechtlichen Anspruch auf Ausweisung von Verkehrsflächen.

Die Straßenverkehrsordnung (StVO) sieht allgemeine Parkerleichterungen in der Form von Ausnahmegenehmigungen (§ 46 StVO) nur zu Gunsten von schwerstbehinderten Menschen, Blinden und Anwohnern vor. Hingegen sind Parksonderrechte für Behörden, Diplomaten, Ärzte oder Firmen wegen fehlender verkehrsrechtlicher Ermächtigung nach § 6 Straßenverkehrsgesetz unzulässig.

Bei Menschen mit einer Hörbehinderung kann nicht davon ausgegangen werden, dass diese grundsätzlich auch in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, so dass sie zu dem o. g. Personenkreis (schwerstbehindert oder blind mit dem entsprechenden Schwerbehindertenausweis) gehören würden.

Eine Bereitstellung von öffentlichen Parkplätzen nur für den Personenkreis der Besucher des Hörgeschädigtenzentrums kann daher nicht erfolgen. Solche Parkplätze könnten nur auf privaten Flächen bereitgestellt werden.